

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.437.549

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11300/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keinerlei Transparenz bei der RTR-Findungskommission“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wer sind die Mitglieder der Findungskommission für die Besetzung des oder der Geschäftsführer_in für den Bereich "Medien" der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)?*
2. *Wer hat die Mitglieder nach welchen Kriterien ausgewählt?*

Wie sich aus der Veröffentlichung gemäß § 5 Stellenbesetzungsgebet im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6. Juli 2022 und in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 9. Juli 2022 ergibt, haben an der Entscheidung über die Bestellung folgende Personen mitgewirkt:

- Generalsekretär Mag. (FH) Bernd BRÜNNER, M.A.I.S.
- Sektionschefin Bernadett HUMER, MSc

- Sektionschef Dr. Albert POSCH, LL.M.
- Rat Mag. Nikolaus HELLERICH

Die Mitglieder der Kommission wurden von mir aufgrund ihrer fachlichen und beruflichen Expertise ausgewählt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Welche Kompetenzen hat die Kommission?*
4. *Wie sieht der Kriterienkatalog aus, nachdem die Kommission gewichtet?*
5. *Kann die Medienministerin die Entscheidung der Kommission übergehen?*

Nach dem Stellenbesetzungsgegesetz ist die Einrichtung einer Kommission nicht zwingend vorgeschrieben. Sofern aber eine Kommission eingerichtet wird, wird sie bei ihrer Beurteilung nach den Grundsätzen des § 4 Stellenbesetzungsgegesetz vorgehen.

Dieses legt fest, dass das für die Besetzung zuständige Organ die Stelle ausschließlich auf Grund der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu besetzen hat. Die Eignung ist insbesondere auf Grund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit festzustellen.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Prüfung der Bewerbungen durch die Kommission. Zur fachlichen Begleitung des Auswahlverfahrens wurde außerdem ein Personalberatungsunternehmen herangezogen.

In einem mehrstufigen Auswahlprozess gab zunächst das Personalberatungsunternehmen auf Basis der Bewerbungsunterlagen sowie der durchgeföhrten strukturierten Interviews unter Berücksichtigung der fachlichen und fachübergreifenden Anforderungen die Empfehlung ab, vier Bewerberinnen und Bewerber zu einem Hearing einzuladen. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber wurden durch das Personalberatungsunternehmen auf Grund unterschiedlicher fachlicher und fachübergreifender Schwächen nicht für ein Hearing empfohlen. Die Kommission traf auf Basis dessen die Entscheidung, die vier von Seiten des Personalberatungsunternehmens empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber zu einem Hearing einzuladen.

Auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, der strukturierten Interviews durch das Personalberatungsunternehmen und den durch die Kommission durchgeföhrten Hearings

erstattete die Kommission eine Empfehlung, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber für die zu besetzende Funktion in welchem Ausmaß geeignet sind.

Als Bundesministerin bin ich bei der Bestellung den Empfehlungen der Kommission gefolgt.

Zu Frage 6:

6. *Müssen die Entscheidungen der Kommission für eine_n Kandidaten/Kandidatin:*
 - a. *einstimmig*
 - b. *mit 2/3-Mehrheit*
 - c. *oder mehrheitlich sein?*

Die Kommission trifft keine Entscheidungen, sondern prüft die Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber und gibt jedenfalls mit Stimmenmehrheit eine Empfehlung in Form eines Gutachtens ab. Ein bestimmtes Abstimmungsquorum sieht das Stellenbesetzungsgesetz nicht vor. Im konkreten Fall wurde der Abschlussbericht sowie sämtliche Entscheidungen der Kommission im Vorfeld einstimmig angenommen.

Zu Frage 7

7. *Können unterlegene Kandidat_innen gegen die Entscheidung der Kommission und/oder der Medienministerin Berufung einlegen?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht das vorgesehene Prozedere aus?*

Bewerberinnen und Bewerber um eine Leitungsfunktion, die nicht bestellt worden sind, können im Zivilrechtswege gegen die Nichtbeachtung der Bewerbung vorgehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des OGH vom 30.9.2009, 7 Ob 119/09i, verwiesen.

MMag. Dr. Susanne Raab

